

Aufgrund § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt mehrfach geändert, § 80 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und § 142 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Satzung:

Erste Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Teilbereich Ortslage Salbke“

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Teilbereich Ortslage Salbke“.
- (2) Das Sanierungsgebiet und dessen Erweiterung umfassen alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Landeshauptstadt Magdeburg abgegrenzten Fläche. Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des besonderen Städtebaurechts (§§ 136 ff. BauGB) anzuwenden.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt.
- (2) Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen, da sie nicht für die Durchführung der Sanierung erforderlich sind und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen nach § 144 Absatz 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.